

Datum 7. Oktober 2025

	bisher	neu	Begründung
--	--------	-----	------------

Name und Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen «Schulverband-Fideris-Furna-Jenaz-Schiers» nachfolgend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1. lit. b und Art 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. ² Der Schulverband hat seinen Sitz in Schiers.	Art. 1 ² Der Schulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Schulverwaltung.	Der Absatz 2 erfährt eine Anpassung. Das Schulsekretariat befindet sich gegenwärtig in Jenaz. Es dürfte Sinn machen, dass der Sitz am effektiven Ort der Verwaltung ist und nicht an einer fiktiven Zustelladresse.
Zweck	Art. 2 1 Der Schulverband führt als Träger-schaft der Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule, die Real- und Sekundarschule sowie die nieder- und hochschwelligen sonder-pädagogischen Massnahmen im	Art. 2	Keine inhaltliche Änderung Die sprachliche Anpassung an die Artikel der neuen Schulordnung stellt sicher, dass mit dieser Formulierung künftig die starre Trennung zwischen Real- und Sekundarschule aufgehoben werden kann.

	Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung. ² Der Schulverband unterhält in allen Gemeinden einen Kindergarten und eine Primarschule, soweit es die jeweilige Gemeinde will und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³ Der Unterricht wird in den Schulhäusern der Verbandsgemeinden erteilt.		.
Geschlechterneutrale Bezeichnung	Art. 3 Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.		Einleitend wird im Fusstext der Vermerk: «Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
Gründung	Art. 4 Die Gründung des Schulverbandes erfolgt durch die Genehmigung der Statuten durch die Verbandsgemeinden.	Art. 3 Die Gründung des Schulverbandes erfolgte durch die Genehmigung der Statuten durch die Verbandsgemeinden im Jahr 2012.	Es wurde neu das Jahr 2012 hinzugefügt. Der alte Art. 27 (Geschäftsjahr) wurde im Jahr 2015 neu genehmigt.

II. Organisation			
Organe des Schulverbandes	Art. 5 Die Organe des Schulverbandes sind: a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) der Schulrat c) die Geschäftsprüfungskommission	Art. 4 Die Organe des Schulverbandes sind: a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden; b) der Schulrat; c) die Geschäftsprüfungskommission; d) die Schulleitung.	Neu wird die Schulleitung als eigenes Organ aufgeführt, da ihr die Statuten zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen. Die Schulleitung wird in der Einzahl als Organ geführt. Es können mehrere Schulleitungen eingesetzt werden.
Wählbarkeit, Ausschluss- und Ausstandsgründe	Art. 6 ¹ Als Mitglieder des Schulrates sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar. ² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat angehören. ³ Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglied des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein. ⁴ Ein Mitglied des Schulrats hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Art. 5	keine inhaltliche Änderung

A. Verbandsgemeinden			
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Wahl von fünf Mitgliedern des Schulrats. Jede Gemeinde wählt ihre Vertretung im Schulrat gemäss Gemeinderecht, in der Regel den Departementsvorsteher Bildung. Schiers wählt ein zusätzliches Mitglied in den Schulrat; b) Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands; c) Änderung der Statuten; d) Beitritt von weiteren Gemeinden; e) Auflösung des Schulverbands; f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages; g) Entgegennahme des Revisorenberichts; h) Erlass der Schulordnung; i) Beschlussfassung über bauliche Investitionen, die dem Zweck des Schulverbands dienen; j) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind oder welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten.	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Wahl von fünf Mitgliedern des Schulrats. Jede Gemeinde wählt ihre Vertretung im Schulrat gemäss Gemeindeverfassung, in der Regel den Departementsvorsteher Bildung. Die Gemeinde Schiers wählt ein zusätzliches Mitglied in den Schulrat; b) Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands; c) Änderung der Statuten; d) Beitritt von weiteren Gemeinden; e) Auflösung des Schulverbands; f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages; g) Entgegennahme des Revisorenberichts; h) Erlass und Änderung der Schulordnung; i) Beschlussfassung über bauliche Investitionen, die dem Zweck des Schulverbands dienen; i) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten	
			Art. 7 Abs. 1 lit. i (neu Art. 6 Abs. 1 lit. I) wird gestrichen Der Schulverband tätigt keine bauliche Investitionen die dem Zweck des Schulverbands dienen. Baulich Investitionen tätigen die Gemeinden.

	²Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die doppelte Mehrheit: die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden. Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen. ³ Den Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.	ten sind oder welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten. ²Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die doppelte Mehrheit: Die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden. Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen. ³ Den Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.	
Abstimmungen	Art. 8 ¹ Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind. ²Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.	Art. 7 ¹ Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe der jeweiligen Gemeindeverfassung durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind. ²Das Budget muss bis spätestens Ende Juni (verkürzte Frist) des jeweiligen Jahres zur Abstimmung gebracht werden. ³ Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.	Neu wird in Art. 8 Abs. 2 (neu Art. 7 Abs. 2) festgelegt, bis wann das Schulbudget den Stimmberechtigten zur Abstimmung in den Verbandsgemeinden vorgelegt werden muss. Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass der Schulverband mit einem genehmigten Budget das Schuljahr startet.

Initiative	Art. 9 ¹ Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen zu. ² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechts aus. ³ 300 Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden können gemeinsam eine Initiative einreichen. ⁴ Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Initiativen sind dem Schulrat einzureichen. ⁵ Initiativen sind spätestens ein Jahr nach Einreichung, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.	Art. 8	keine inhaltliche Änderung
------------	--	----------------------	----------------------------

B. Schulrat			
Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus Fideris, Furna und Jenaz, sowie zwei aus Schiers. ² Der Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden sind in der Regel Mitglieder im Schulrat. ³ Der Schulrat konstituiert sich selbst. ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Gemeindegesetz.	Art. 9	keine inhaltliche Änderung
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 11 ¹ Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt er den Schulbetrieb. ² Ausserdem obliegen ihm: a) Strategische Führung des Schulverbands; b) Vertretung des Schulverbands nach aussen; c) Wahl und Entlassung des Schulleiters; Erstellen eines Pflichtenhefts des Schulleiters; d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm von der Schulleitung vorgelegt werden, insbesondere: • Wahl und Entlassung der Kindergartenlehrpersonen. • Wahl und Entlassung der Lehrkräfte.	Art. 10 ¹ Der Schulrat leitet die Schule strategisch, beaufsichtigt die Schule und vollzieht die Pflichten und die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. ² Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder einem anderen Organ übertragen sind. ³ Der Schulrat kann der Schulleitung Aufgaben in der Schulordnung übertragen. ⁴ Er erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept sowie einen kommunalen Berufsauftrag.	In den neuen Statuten wird bewusst auf eine detaillierte Aufzählung einzelner Aufgaben und Zuständigkeiten verzichtet. Mit der Formulierung in Abs. 1 wird dem Schulrat die strategische Führung zugewiesen. Die konkreten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in der Schulordnung geregelt. Der Art. 11 Abs. 2 stellt klar, dass der Schulrat abschliessend zuständig ist, sofern nicht kantonale Gesetze, die Statuten oder die Schulordnung eine Aufgabe einem anderen Organ übertragen. Der Art. 11 Abs. 3 ermöglicht es dem Schulrat Aufgaben an die Schulleitung zu delegieren. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Schulordnung festgelegt. Der Art. 11 Abs. 4 bestimmt, dass der Schulrat ein Führungs- und Qualitätskonzept erlässt, damit die Schulleitungen die Schule im Sinne des

	• Wahl und Entlassung des übrigen Personals. • Festsetzung der Pensen der unterrichtenden Lehrpersonen. • Organisation der Transporte sowie der schulbegleitenden Angebote (Mittagstisch, Tagesbetreuung). e) Ausarbeitung des Entwurfs für eine Schulordnung zuhanden der Verbandsgemeinden; f) Erlass einer Kompetenzordnung; g) Erlass einer Disziplinarordnung und weitere Reglemente; h) Überwachung der Schulanlagen und Einrichtungen; i) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie des Budgets zuhanden der Verbandsgemeinden; j) Aufnahme von auswärtigen Schülern sowie Festlegung der Entschädigung. k)		Schulrats führen. Dieses Konzept legt die Grundsätze der Personalführung fest, insbesondere das Vorgehen bei Qualitätsdefiziten sowie die Bewilligung von Weiterbildungen oder Urlaubsbegehren. Zudem definiert es die langfristigen Leitlinien für die pädagogische Führung der Schule. Dazu gehören namentlich Aussagen zum Schulmodell (z. B. altersgemischte Lernformen) oder zur Organisation des Unterrichts in Niveaugruppen auf der Sekundarstufe I. Mit dem kommunalen Berufsauftrag wird für alle in den Gemeinden tätigen Lehrpersonen verbindlich festgelegt, welche Arbeitsfelder zum vertraglich vereinbarten Pensum gehören. Während der Kanton die Anstellung nach wie vor über Lektionen regelt, ist diese Form nicht mehr zeitgemäss, da die Aufgaben der Lehrpersonen weit über die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts hinausgehen. Ein kommunaler Berufsauftrag ist daher sachgerecht, um die Aufgabenlast zwischen Klassen- und Fachlehrpersonen fairer zu verteilen. Der kommunale Berufsauftrag wird nach der Genehmigung der Statuten zusammen mit den Lehrpersonen erarbeitet. Die Stadt Chur kennt bereits einen solchen Berufsauftrag
--	--	--	---

Organisation	Art. 12 Der Präsident beruft den Schulrat ein und leitet die Sitzungen. Sitzungen und Besprechungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll wird den Gemeindevorständen zur Kenntnis gebracht.	Art. 11	keine inhaltliche Änderung
Sitzungen	Art. 13 ¹ Der Präsident ruft den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. ³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens sieben Tage im Voraus. ⁴ Der Schulleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil. ⁵ Die Sitzungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung des Schulrats genehmigt.	Art. 12 ¹ Das Präsidium ruft den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. ³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens sieben Tage im Voraus. ⁴ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil. ⁵ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann bei Bedarf an den Sitzungen des Schulrates teilnehmen. ⁶ Die Sitzungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung des Schulrats genehmigt.	Die Teilnahme einer Vertretung der Schulleitung ist aufgrund des gewählten Führungsmodells zwingend. Für die Schulleitung gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für den Schulrat. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Vertretung der Lehrpersonen an den Sitzungen teilnehmen. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimpfpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Da der Schulrat künftig strategisch führt und weniger stark im operativen Geschäft involviert ist, soll bei langfristigen Weichenstellungen die Stimme der Lehrpersonen vor einer Entscheidung angehört werden. Die Lehrervertretung hat dabei nicht die Aufgabe, individuelle Anliegen einzelner Lehrpersonen (z. B. Urlaubsgesuche oder Wünsche zur Stundenplangestaltung) einzubringen, sondern vertritt die Haltung der Lehrerschaft zu übergeordneten Sachthemen wie Schulentwicklung, Infrastrukturprojekten im Bereich der Digitalisierung oder Schulbauten etc.

Beschlussfassung	Art. 14 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Art. 13	keine inhaltliche Änderung
Abstimmung und Wahlen	Art. 15 Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr. Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.	Art. 14	keine inhaltliche Änderung
Unterschriftenregelung	Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Schulrats (Doppelunterschrift).	Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit einem weiteren Mitglied des Schulrats (Kollektivunterschrift).	Anstelle der Doppelunterschrift wird das Wort kollektiv verwendet.

C. Geschäftsprüfungskommission			
Zusammensetzung und Aufgaben	Art. 17 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen. ² Dieser ist in der Regel Mitglied der GPK der jeweiligen Verbandsgemeinde. ³ Die GPK konstituiert sich selbst. ⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵ Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands, erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag. ⁶ Die GPK kann eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.	Art. 16 ¹¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einer Vertretung der Verbandsgemeinden zusammen. ² Diese ist in der Regel Mitglied der GPK der jeweiligen Verbandsgemeinde. ³ Die Amtsdauer richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung. ⁴ Die GPK konstituiert sich selbst. ⁵ Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag. ⁶ Die GPK kann eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.	Der Art. 17 Abs. 4 (neu Art. 15 Abs 3) wurde angepasst, da die Amtsdauer abhängig ist von der Gemeindeverfassung. In Art. 17 Abs. 5 (neu Art. 16 Abs. 5) wird neu auf die kantonalen gesetzlichen Vorgaben verwiesen.

D. Schulleitung			
Schulleitung	Art. 19 Der Schulleiter hat gemäss dem kantonalen Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen die Aufgabe, den Schulverband im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation und Administration sowie der Finanzen.	Art. 17 Der Schulrat setzt eine Schulleitung ein.	Die in alt Art. 19 erwähnte Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung) wurde per 31. Juli 2013 ausser Kraft gesetzt.
Zuständigkeit und Aufgaben		Art. 18 ¹ Die Schulgesetzgebung und Schulordnung bestimmen die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung. ² Die Schulleitung führt operativ den Schulverband in pädagogischer, personeller, finanzieller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.	Die neue Formulierung etabliert die Schulleitung als Organ und schafft Flexibilität, indem Detailaufgaben in der Schulordnung geregelt werden. Bewusst wird auf eine umfassende Nennung der Kompetenzen in den Statuten verzichtet. Die Schulordnung wird analog zu den Statuten den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht, d.h. die Kompetenzen werden im Rahmen eines demokratischen Aktes delegiert. Die Mitsprache der Bevölkerung ist gesichert.

III. Personal			
Anstellungsverhältnis	Art. 18 ¹ Schulleitung, Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands. ² Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.	Art. 19	keine inhaltliche Änderung, jedoch neue Nummerierung (Art. 19) aufgrund der Zuordnung der Zuständigkeiten bei den Schulleitungen.
Lehrpersonen	Art 20 Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen des Schulleiters im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere: a) Zusätzliche Aufgabe, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern. b) Besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.	Art. 20 Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen der Schulleitung im Rahmen des Arbeitsvertrages weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere: a) zusätzliche Aufgabe, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, b) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.	Im Arbeitsvertrag wird künftig nicht nur die Anzahl Lektionen festgelegt, sondern auch auf den kommunalen Berufsauftrag und die darin definierten Arbeitsfelder verwiesen. Dadurch erhalten die Schulleitungen mehr Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen, insbesondere für Aufgaben, die im Interesse der gesamten Schule zu erbringen sind. Der kommunale Berufsauftrag wird nach der Genehmigung der Statuten zusammen mit den Lehrpersonen erarbeitet. Die Stadt Chur kennt bereits einen solchen Berufsauftrag.

IV Schulanlagen		
Schulräumlichkeiten	Art. 21 ¹ Für Kindergarten und Primarschule benutzt der Schulverband die Schulinfrastruktur der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten gemäss Absatz 3 von der Standortgemeinde selbst getragen werden, solange vorwiegend Kinder aus der betreffenden Gemeinde die Infrastruktur benützen. ² Für die Oberstufe mietet der Schulverband die benötigte Schulinfrastruktur der Gemeinde Schiers. Der Mietzins deckt die Nebenkosten gemäss Absatz 3. ³ Als Nebenkosten gelten die Auslagen für Hauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, Internet, TV und Radio.	Art. 21 ¹ Der Schulverband verfügt über keine eigenen Schulräumlichkeiten. ² Für die Kindergarten- und die Primarstufe benutzt der Schulverband die Schulinfrastruktur (Gebäude und Nebenräume) der jeweiligen Verbandsgemeinden. Der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten werden von der jeweiligen Standortgemeinde getragen. ³ Benutzen Schüler einer anderen Verbandsgemeinde oder einer anderen politischen Gemeinde die Infrastruktur, beteiligt sich diese Gemeinde mit einem jährlichen Mietbeitrag von CHF 1'000.00 pro Schüler für Abschreibung, Betrieb und Unterhalt. Die Miete ist zuhanden der Standortgemeinde zu entrichten. ⁴ Für die Sekundarstufe I mietet der Schulverband die erforderliche Schulinfrastruktur bei der Gemeinde Schiers. Der Mietzins setzt sich zusammen aus dem linearen Abschreibungsbetrag der getätigten Investitionen über 33 Jahre (ab dem 34. Jahr = CHF 0) sowie einer Verzinsung des jeweiligen Restbetrags von 2 %. ⁵ Die Gemeinde Schiers trägt aufgrund des Standortvorteils durch die zentral geführte Sekundarstufe I 30 % des Mietzinses. Die verbleibenden 70 % werden nach der Schülerzahl des laufenden Schuljahres basierend auf der Mitteilung an das Amt für Volksschule auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die bisher eher allgemein gehaltene Regelung zu Infrastruktur und Nebenkosten führte immer wieder zu Diskussionen. Dies wurde nun durch ein klareres und detaillierteres System ersetzt. Neu gibt es fixe Beiträge pro Kind, eine präzise Berechnung der Raumnutzung sowie des Standortvorteils der Gemeinde Schiers sowie genaue Vorgaben zur Kostenverteilung und Indexierung. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten transparent, nachvollziehbar und fair zwischen den Gemeinden verteilt werden, unabhängig davon, wie viele Kinder aus welcher Gemeinde eine Schule besuchen. So wird sichergestellt, dass alle Gemeinden gemäss ihrer Nutzung einen gerechten Anteil übernehmen.

		Den Gemeinden Fideris, Furna und Jenaz wird dabei vorab ein Sockelbeitrag von insgesamt 30 % angerechnet. Allfällige Mieteinnahmen werden vor der Berechnung vom Mietzins in Abzug gebracht. ⁶ Die Mietkosten der Sportanlage Oberhof wird dem Schulverband von der Gemeinde Schiers zu offengelegten Selbstkosten (Betrieb und Unterhalt) in Rechnung gestellt. Die Investitionskosten der Gemeinde Schiers werden mit 2 % Zins den Selbstkosten als Miete dazugeschlagen. Die Kostenverteilung wird analog des Kostenverteilungsschlüssels Sekundarstufe I vorgenommen (Standortvorteil, Sockelbeitrag und Anzahl Schüler). ⁷ Investitionen ins Oberstufenschulhaus von über CHF 50'000.00 werden von der Gemeinde Schiers getragen und dem Schulverband als Miete, analog Abs. 4, jährlich in Rechnung gestellt. ⁸ Die Mietkosten gemäss Abs. 3 bis 7 werden den Gemeinden vom Schulverband separat in Rechnung gestellt. ⁹ Die in Abs. 3 und 7 sowie die in Art. 26 Abs. 2 genannten Beträge werden indexiert und den veränderten Gegebenheiten angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand 1. August 2026. Bei einer Veränderung von mehr als zehn Punkten sind die Ansätze entsprechend anzupassen und auf ganze Franken zu runden. Die festgelegten Mindestsätze dürfen nicht unterschritten werden.	
--	--	---	--

Auflösung eines Schulstandortes	Art 22 Ein Kindergarten- und/oder Schulstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt, resp. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.	Art. 22 ¹ Ein Kindergarten- oder Schulstandort innerhalb einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die betroffene Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb nicht mehr erfüllt sind. ² Wird ein Schulstandort gemäss Abs. 1 aufgelöst, so werden die betroffenen Schüler an einem anderen Standort innerhalb des Schulverbands aufgenommen. Dabei gilt: a) die Schüler haben Anspruch am eingeschulten Standort den begonnenen Zyklus zu beenden. b) eine unterschiedliche Schulstandortzuteilung einer Klasse, die allein zur Auffüllung von Klassen dient, ist ausgeschlossen.	Der Art. 22 beinhaltet im Wesentlichen die bestehende Regelung legt in Abs. 2 detailliert fest, wie die Aufnahme der Schüler an einem anderen Schulstandort umgesetzt wird.
---------------------------------	--	---	--

V. Finanzen		
Ausgaben	Art. 23 Der Schulverband finanziert insbesondere: a) Die Besoldung, inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen. b) Die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (gemäss Art. 21). c) Die für den Betrieb der Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial und Massnahmen. d) Den Transport der Schüler und der Kindergärtner. e) Die Kosten der Tagesstruktur (betreuter Mittagstisch, betreute Tages- und Randlektionen). f) 50% der Kosten für die Mittagsverpflegung g) Die Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement h) Die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, etc.) gemäss Voranschlag.	Art. 23 ¹ Der Schulverband finanziert insbesondere: a) die Besoldung inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen; b) die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Sekundarstufe I; c) die für den Betrieb der Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial und Massnahmen; d) den Transport der Schüler; e) die Kosten für die Tagesstruktur gemäss kantonalen Vorgaben und des jeweils gültigen Betreuungs- und Betriebskonzepts für weiter gehende Tagesstrukturen; f) die Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement; g) weitere Kosten, insbesondere für Dienstleistungen Dritter sowie für Schulveranstaltungen, gemäss Voranschlag. ² Das Rechnungswesen kann durch eine Verbandsgemeinde, das Schulsekretariat oder eine externe Fachstelle geführt und dem Schulverband zu Selbstkosten verrechnet werden. ³ Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben keinen Anspruch gegenüber Der Artikel beschränkte sich auf eine Aufzählung der vom Schulverband finanzierten Bereiche (Löhne, Infrastruktur, Unterrichtsmaterialien, Schülertransport, Tagesstruktur, Mittagsverpflegung, Entschädigungen der Organe sowie der übrigen Kosten). Weitere Differenzierungen oder Einschränkungen waren nicht vorgesehen. Die Aufzählung der Finanzierungspunkte bleibt im Wesentlichen gleich. Ergänzt wird jedoch, dass die Kosten für Kindergarten und Primarschule (Transport, Tagesstruktur, Mittagsverpflegung) klar den jeweiligen Bildungsstufen und Standortgemeinden belastet werden. Die Finanzierung und Verteilung der Kosten ist in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen im Grundsatz geregelt. Das vom Kanton genehmigte Betriebskonzept regelt die Details und den Kostenverteilschlüssel zwischen Schulverband und Eltern/Erziehungsberechtigten. Das Rechnungswesen kann neu auch durch eine externe Fachstelle geführt und zu Selbstkosten verrechnet werden. Der Artikel 23 Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Schulverband keine Privatschulen

		dem Schulverband oder der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.	und keinen Privatunterricht finanziert. Auf diese Weise wird die Volksschule gestützt und Klarheit geschaffen bezüglich individueller Bedürfnisse einzelner Eltern in Bezug auf Mitfinanzierung einer Privatschule oder eines Privatunterrichts
Einnahmen	Art. 24 ¹ Der Schulverband deckt seine Kosten wie folgt: a) durch die Beiträge der Gemeinden b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung c) durch allfällige Zuwendungen Dritter. Diese sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen.	Art. 24 ¹ Der Schulverband deckt seine Kosten: a) durch Beiträge der Gemeinden; b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung; c) durch allfällige Zuwendungen Dritter; diese sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen. ² Der vom Kanton an die Gemeinden ausgerichtete Schullastenausgleich gemäss kantonaler Gesetzgebung über den Finanz-, Ressourcen-, Gebirgs- und Schullastenausgleich stellt keine Einnahme des Schulverbands dar.	Es war nur geregelt, dass der Schulverband seine Kosten über Beiträge der Gemeinden, über kantonale Beiträge sowie über allfällige zweckgebundene Zuwendungen Dritter deckt. Die Grundregelung bleibt gleich. Ergänzt wird jedoch ausdrücklich, dass der kantonale Schullastenausgleich keine Einnahme des Schulverbands ist, sondern direkt den Gemeinden zusteht.
Kostenverteilung	Art. 25 Die Kosten werden nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Einnahmen von Dritten jährlich im Verhältnis zur Schülerzahl (70%) und zur Einwohnerzahl (30%) der Gemeinden aufgeteilt.	Art. 25 ¹ Die effektiven Kosten (Nettoaufwendung) werden auf Kindergarten- und Primarstufe erfasst und von den jeweiligen Gemeinden getragen. ² Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) der Sekundarstufe I werden gemäss der Anzahl eingeschulter Schüler, basierend auf der Mitteilung	Der Ausdruck Nettoaufwand ist der Einwohnerschaft weniger vertraut. Es wird neu der Begriff effektive Kosten verwendet und den Nettoaufwand in Klammer erwähnt. Die Kostenverteilung ist detaillierter und differenzierter geregelt.

		an das Amt für Volksschule, auf die Gemeinden verteilt. ³ Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) für extern unterrichtete Schüler in einem Gymnasium, einer Talentschule und für Sonderschüler werden von den jeweiligen Gemeinden getragen. ⁴ Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) für das Übrige der Volksschule werden nach der Anzahl unterrichteter Schüler im gesamten Schulverband auf die Gemeinden verteilt. ⁵ Die Kosten für die Schulinfrastruktur gemäss Art. 21 Abs. 2 bis 7 werden von den Gemeinden getragen.	Kindergarten- und Primarstufe werden von den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Oberstufenkosten (Sekundarstufe I) werden nach Anzahl eingeschulter Schüler aufgeteilt. Externe Ausbildungen (z. B. Gymnasium, Talentschule) bezahlt die Herkunftsgemeinde. Die übrigen Kosten (Schulleitung, Schulrat, Sekretariat usw.) werden nach der Schülerzahl im ganzen Verband verteilt. Infrastrukturkosten werden von den Gemeinden gemäss Art. 21 übernommen. Statt einer pauschalen Mischrechnung nach Einwohner- und Schülerzahl gibt es nun eine klare, verursachergerechte Verteilung der Kosten. Jede Gemeinde trägt die Kosten dort, wo sie anfallen, und gemeinsame Aufwände werden transparent nach Schülerzahlen verteilt.
Regelung Finanzkompetenzen	Art. 26 ¹ Die operative Führung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegen beim Schulleiter. ² Die Finanzkompetenz des Schulrates für ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 20'000.—	Art.26 ¹ Die Schulleitung ist für die Verwendung der im Budget bewilligten Mittel zuständig. ² Der Schulrat kann pro Jahr bis zu CHF 50'000.00 für ausserordentliche, nicht vorhersehbare und nicht im Budget enthaltene Ausgaben beschliessen.	Klarer formuliert: Die Schulleitung ist für die Verwendung der im Budget bewilligten Mittel zuständig. Der Handlungsspielraum des Schulrats wird bei ausserordentlichen Ausgaben von bisher CHF 20'000.– auf CHF 50'000.– erhöht.

Budgetierung	Art. x	Art. 27 ¹ Das Budget des Schulverbands wird jährlich durch die Schulleitung erstellt und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt. ² Die Finanzverantwortlichen der Standortgemeinden werden in den Budgetierungsprozess einbezogen, soweit dieser die von den Gemeinden vollständig zu tragenden Kosten für die Kindergarten- und Primarstufe betrifft .	Die Gemeinden möchten stärker in den Budgetierungsprozess einbezogen werden. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Die Finanzverantwortlichen der Gemeinde-räte werden künftig in den Prozess einbezogen. Gleichzeitig bleibt die Verantwortung für das Budget beim Schulrat.
Geschäftsjahr	Art. 27 Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August – 31. Juli)	Art. 28 Das Geschäftsjahr des Schulverbands entspricht dem Schuljahr und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.	Keine inhaltliche Änderung nur sprachlich präzisere Formulierung.
Eigentum	Art. 28 ¹ Es wird kein Vermögen gebildet. ² Angeschaffte Einrichtungen, Geräte, etc. (gemäss Art. 24c) gehören dem Schulverband. Es wird ein Inventar geführt.	Art. 29 ¹ Der Schulverband bildet kein eigenes Vermögen. ² Einrichtungen, Geräte und weitere Anschaffungen sind Eigentum des Schulverbands. Darüber wird ein Inventar geführt.	Keine inhaltliche Änderung nur sprachlich präzisere Formulierung.
Haftung für Verbindlichkeiten	Art. 29 Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht.	Art. 30	keine inhaltliche Änderung

VI. Schlussbestimmung			
Übernahme von Einrichtungen	Art. 31 Mobiliar, Lehrmittel, Schulmaterial und Hilfsmittel der Verbandsgemeinden werden vom Schulverband entschädigungslos übernommen. Die Übernahme wird in einer Vereinbarung geregelt.		Ersatzlos gestrichen, da nicht mehr notwendig.
Änderung der Statuten	Art. 32 Die Statuten können auf Antrag des Schulrats, eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative gemäss Art. 9 jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden.	Art. 31 Die Statuten können auf Antrag des Schulrats, eines Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde oder aufgrund einer Initiative gemäss Art. 8 unter Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.	Keine inhaltliche Änderung nur sprachlich präzisere Formulierung.
Beitritt und Austritt	Art. 33 ¹ Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können frühestens nach vier Jahren Mitgliedschaft aus dem Schulverband austreten. Sie haben dabei eine zweijährige Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres einzuhalten. Vorbehalten bleibt eine vorherige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. ³ Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Aus-	Art. 32 ¹ Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband entscheiden die Verbandsgemeinden. ² Neu eintretende Gemeinden können frühestens nach fünf Jahren Mitgliedschaft aus dem Schulverband austreten. ³ Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt eine vorgängige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. ⁴ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Inventar des Schulverbands.	Es wird im Vergleich zur alten Regelung die Mindestdauer der Mitgliedschaft für neue Gemeinden von vier auf fünf Jahre verlängert, ein Ausschluss vom Verbandsinventar ausdrücklich festgehalten und die übrigen Bestimmungen sprachlich geschärft.

	scheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.	⁵ Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Schulverband sowie für die vor ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.	
Auflösung	Art. 34 ¹ Die Auflösung des Schulverbands bedarf einer doppelten Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden. ² Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Guthaben und Verbindlichkeiten des Schulverbands im Verhältnis zur Bevölkerung der Verbandsgemeinden verteilt.	Art. 33	keine inhaltliche Änderung
Aufhebung widersprechender Bestimmungen	Art. 35 Auf den 1. September 2013 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.		Ersatzlos gestrichen, da nicht mehr notwendig.
Übergangsbestimmung.		Art. 34 Die Artikel 21 Abs. 3 bis 7 und Artikel 25 der Statuten werden erstmals per 1. August 2026 angewendet. .	Die Übergangsbestimmung ist notwendig, da für das laufende Geschäftsjahr noch die aktuelle Regelung von alt Art. 25 der bestehenden Statuten zur Anwendung kommt. Ohne die Übergangsbestimmung müsste per 31. Dezember 2025 eine Zwischenrechnung erstellt werden, was dann auch nicht mehr den bewilligten Budgets entspricht.
Inkrafttreten	Art. 30	Art. 35 ¹ Diese Statuten treten gemäss Art. 6 Abs. 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. ² Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2016.	